

L. 21. 25 Nürnberg, Reichenburger Str. 45

DEUTSCHE BUNDESPOST**Lehrvertrag**

Zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Amtsvorsteher des Fernmelde-
amts/²Fernmeldebauamts in Nürnberg

als Lehrherrn, und

aus

als Vater, ~~Mutter~~, ~~Vormund¹⁾~~ des Lehrlings

ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen worden.

Vorbemerkung

Die Vertragschließenden sind sich über folgende Vertragsgrundlage einig:

1. Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht, also nicht nur ein schuldrechtlicher Vertrag mit privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.
2. Der Lehrherr hat das Amt der Ausbildung des Nachwuchses, der Lehrling die Aufgabe, sich die Fertigkeiten eines tüchtigen Fernmeldehandwerkers zu erwerben.
3. Der Lehrling ist keine Arbeitskraft, sondern Arbeitsschüler.

§ 1

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr nimmt vom 16. August 1965 an den am

zu geborenen

als Fernmeldelehrling an und verpflichtet sich, ihn zum Fernmeldehandwerker auszubilden, insbesondere

- a) den Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Überwachung sowie durch planmäßige praktische Beschäftigung in allen zum Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten unterweisen zu lassen und ihm dadurch Gelegenheit zu geben, sich zu einem tüchtigen Fernmeldehandwerker heranzubilden;
- b) in dem Lehrling die für einen tüchtigen Handwerker nötigen charakterlichen Kräfte zu wecken und zu pflegen, ihn zur Treue, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten;
- c) den Lehrling nur mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu seiner beruflichen Ausbildung dienen;

¹⁾ Wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger ist, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

- d) den Lehrling zur Ablegung der Fernmeldehandwerkerprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Deutschen Bundespost anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung nötigen Werkstoffe und Werkzeuge zu liefern¹⁾).

§ 2

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

- a) alles zu tun, um sich als ein guter Arbeitskamerad zu erweisen und um das Lehrziel zu erreichen;
- b) dem Lehrherrn und anderen Vorgesetzten Gehorsam zu erweisen, die im Dienst bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, treu und ehrlich auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes eines gesitteten Lebenswandels zu befleißigen;
- c) den Lehrherrn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er gezwungen ist, von der Arbeit oder dem Schulbesuch fernzubleiben, und hierbei auch die Gründe des Fernbleibens anzugeben; er hat dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter eine Erkrankung²⁾ und deren Ende dem Lehrherrn sofort anzeigen;
- d) die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, den Lehrern Achtung und Gehorsam zu zeigen sowie andere zur fachlichen Weiterbildung geeignete Möglichkeiten zu benutzen;
- e) die Belange der DBP nach jeder Richtung hin zu wahren und über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Deutschen Bundespost. Zuwendungen, die ihm in irgendwelcher Form von Dritten zum Zwecke unlauterer Beeinflussung angeboten werden, hat er zurückzuweisen und dies dem Lehrherrn unverzüglich zu melden;
- f) sich nach Beendigung der Lehrzeit der Fernmeldehandwerkerprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 3

Haftung des Lehrlings und des gesetzlichen Vertreters

Für alle vorsätzlich oder grobfahrlässig vom Lehrling verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner.

§ 4

Lehrzeit

1. Die Lehrzeit im Fernmeldehandwerk beträgt dreieinhalb Jahre; sie beginnt am 16. Aug. 1965 und endet am 15. Feb. 1969.

Wegen ihrer Verlängerung infolge nichtbestandener Prüfung s. § 7 (2). Hat der Lehrling wegen Krankheit oder Unfalls oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen

¹⁾ Dem Lehrherrn fällt das Eigentum an den gefertigten Stücken zu.

²⁾ Bei Krankheit kann der Lehrherr die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

während der Lehrzeit insgesamt mehr als drei Monate gefehlt und wird dadurch das Lehrziel in Frage gestellt, so kann der Lehrherr die versäumte Zeit nachholen lassen. Die Verlängerung der Lehrzeit ist dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter spätestens drei Monate vor Ende der vereinbarten Lehrzeit, oder, wenn die Versäumnis erst innerhalb der letzten drei Monate eintritt, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Die ersten drei Monate der Lehrzeit, also die Zeit vom 16. Aug. 1965 bis 15. Nov. 1965, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. Tritt bis zum Ablauf des letzten Tages der Probezeit keine vertragschließende Partei zurück, so ist eine Lösung des Lehrverhältnisses nur noch in den von der Handwerksordnung vorgesehenen Fällen¹⁾ oder auf dem Wege gütlicher Vereinbarung möglich.

3. Die Probezeit wird auf die Lehrzeit angerechnet.

§ 5

Sach- und Geldleistungen

1. Der Lehrling erhält eine Vergütung und gegebenenfalls andere Leistungen (Zulagen, Unterhaltsbeihilfe, Entschädigung, Fahrkostenerstattung) nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrags für Lehrlinge der Deutschen Bundespost.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei Abschluß des Lehrvertrags einen Auszug aus dem Tarifvertrag über die Höhe dieser Vergütung und Leistungen.

2. Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich nach der Einstellung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen an.

3. Der Lehrherr übernimmt das Schulgeld für den gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht. Die Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen.

4. Vater, Mutter oder andere gesetzliche Vertreter verpflichten sich, für den Unterhalt des Lehrlings und für angemessene Bekleidung zu sorgen.

§ 6

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit, Erholungsurlaub und Urlaub für Familienheimfahrten richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrags für Lehrlinge der Deutschen Bundespost.

¹⁾ Als wichtige Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

a) Von Seiten der DBP, wenn eine der nachstehenden Verfehlungen des Lehrlings vorliegt:

1. Falsche oder gefälschte Unterlagen u. dgl. bei der Bewerbung;
2. Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel;
3. Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Pflichtverweigerung;
4. Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte und Mitarbeiter;
5. Vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigungen zum Nachteil der DBP oder von Mitarbeitern;
6. Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit oder abschreckende Krankheit;
7. Wiederholte Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens;
8. Vernachlässigung des Besuches der Berufsschule.

b) Von Seiten des Lehrlings: Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit.

§ 7

Auflösung des Lehrverhältnisses

1. Gibt der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung ab, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.
2. Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben.

§ 8

Schlußbestimmung

1. Der Lehrling erhält, wenn er die Fernmeldehandwerkerprüfung bestanden hat, hierüber ein von dem Lehrherrn und dem Prüfungsausschuß ausgestelltes förmliches Prüfungszeugnis. Dieses ist dem Gesellenprüfungszeugnis für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt. Besteht er die Prüfung nicht, so erhält er vom Lehrherrn lediglich ein Lehrzeugnis über Art und Dauer der Lehrzeit und über seine Führung.

2. Beim Nichtbestehen der Prüfung ist jeweils durch den Prüfungsausschuß zu bestimmen, nach welcher Zeit die Prüfung wiederholt werden kann. Die Wiederholungsfrist beträgt mindestens drei, längstens neun Monate. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Die Lehrzeit wird um die Wiederholungsfrist verlängert, wenn von seiten der Vertragsschließenden kein Einspruch dagegen erhoben wird; eines Zusatzvertrages bedarf es nicht. Die bisherigen Vergütungen werden weiter gewährt.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift.

Nürnberg 16. Aug. 1965

Ort, Datum

K. W. ..., Oberpostrat
Der Lehrherr
Amtsvorsteher

Der Vater

Die Mutter

Der Lehrling

Der Vormund

(Der Lehrvertrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Ein am Erscheinen verhinderter Elternteil kann seine Zustimmung zum Abschluß des Vertrages durch eine entsprechende schriftliche Erklärung geben, die mit dem Lehrvertrag zu vereinigen ist. Ein Vormund bedarf zum Abschluß des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.)

Auszug aus den Tarifverträgen Nr. 198a, 198b und Nr. 208a,
208b über die Höhe der Vergütungen

§3/§1

- (1) Die Lehrlinge erhalten eine Vergütung. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Vergütung beträgt
- im 1. Lehrjahr 105.-- DM
 - im 2. Lehrjahr 134.-- DM
 - im 3. Lehrjahr 159.-- DM und
 - im 4. Lehrjahr 182.-- DM
- (3) Die Vergütung nach Absatz (2) wird bei Gewährung von
- a) Kost um 40.-- DM
 - b) Unterkunft um 10.-- DM
 - c) Kost. und Unterkunft um 50.-- DM
- gekürzt.
- (4) Können die Sachleistungen nach Absatz (3) vorübergehend nicht weitergewährt werden, so sind die vollen Vergütungssätze nach Absatz (2) für die Dauer der Unterbrechung zu zahlen. Für einzelne Kalendertage ist 1/30 dieser Sätze zu berechnen.